

Richtlinien zum TUTOR-Wesen

1. Jeder/jede Mitgliedsanwärter/in, der/die eine Praxis zu eröffnen beabsichtigt, soll einen Tutor nennen. Kann er/sie keinen Tutor nennen, wird vom Vorstand bei der Aufnahme in die Gesellschaft nach Rücksprache mit dem/der Mitgliedsanwärter/in ein Tutor bestimmt.
2. Der Tutor soll ein erfahrener Arzt sein, der dem Mitglied bei allen mit der Einrichtung, Organisation und Führung einer ärztlichen Praxis verbundenen Problemen als Berater zur Seite steht. Zu den Hauptaufgaben des Tutors gehört es, dem Mitglied die Grundsätze einer wirtschaftlichen Praxisführung (insbesondere bezüglich Tarifierung) und eines angemessenen Umganges mit den freipraktizierenden oder spitalärztlich tätigen Kollegen nahezubringen.
3. Das Mitglied ist gehalten, sich möglichst frühzeitig vor der Praxiseröffnung bei seinem Tutor persönlich vorzustellen. Es wird erwartet, dass das Mitglied seinen Tutor bei allen auftretenden Problemen der Praxiseinrichtung und -führung rechtzeitig konsultiert.
4. Der Tutor steht dem ihm zugewiesenen Mitglied grundsätzlich bis 2 Jahre nach Praxiseröffnung zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass ein gewisses Minimum an Kontakten stattfindet.
5. Bei begründetem Anlass ist der Tutor berechtigt, unter Anzeige an den Vorstand sein Amt niederzulegen. Umgekehrt kann das Mitglied gegebenenfalls beim Vorstand die Ablösung seines Tutors verlangen. In den genannten Fällen bestimmt der Vorstand dem Mitglied einen neuen Tutor, soweit er es unter den gegebenen Umständen noch für angezeigt hält.
6. Zur Schlichtung allfälliger Differenzen zwischen Tutor und Mitglied ist der Vorstand zuständig.